specialis precedat, et specialiter dicta Domina Comparens beneficio Senat: Cons: Velly: et authent: si qua mulier renuntiavit, de cujus effectu a me Notario informata fuit, Constitueruntque dicta Domina et Dominus comparentes horum tenore irrevocabiliter ad comparendum coram Consilio Imperiali aulica, alys quibusne Iudicibus, Curiis, et Justitiis, tam feudalibus, censalibus quam alys, ubi opus et necesse fuerit, et illic curandum approbari, renovari et realisari, quaecunque hic supra dicta et declarata sunt cum omnibus solemnitabitus requisitis juxta leges et consuetudines locorum, expensis Domini secundi comparentis, atque casu, quo opus fuerit, curandum fieri et permitti condemnationem voluntariam cum omnibus expensis contra fidem fallentem, promittentes etc, obligantes etc, et renuntiantes ut supra etc.

Ita actum et transactum Bruxellis vigesima quinta Septemb. M.D.C septuagesimo septimo, praesentibus Domino Francisco Lamoralio Goswin, juris utriusque Licentiato, et Domino Lamoralio de Valkenaer ut testibus ad haec requisitis et vocatis. Et praefata Domina Ducissa, Dominus Dux et comes comparentes cum testibus ac mecum Notario hoc subsignarunt, sicut inferius scriptum et signatum. Quod attestor:

A. B. Godleret, Notarius.

Hauptvergleich

zwischen Ihro Hoch- und Markgräfliche Excellenz Westerloo und dem Herrn Baron von Quadt. (Cöln den 19. April 1726.)

Nachdemahlen zwischen dem Hochgebohrenen Herren, Herrn Philipp Eugen v. Mérode ꝛc. ꝛc. an einem, und so dann dem Hochwohlgebohrenen Herren Ludwig Alexander Rullemann, Freyherren v. Quadt zu Wickerath, Sr. Königl. Maj. in Preußen geheimben Etats Ministren, Clev- und Markischen geheimbten Regierungsrath, auch Landdrosten des Landß Dinßlaken, Schermbeck und Weesel am anderen Theil über die i. J. 1566 den 24. Jan. von dahmaligen Besitzern obbesagten Lehnhauses und Herrlichkeit Odenkirchen aufgenohmene Hauptsumme am preißl. Kaißerlichen Cammergericht das end Urtheill am 17. Marty 1724 und Executionsmandatum dahin ausgefallen, und vermitz Executions-

Commissarien hat exequirt werden sollen, als haben sich erstbesagter Herr Graff v. Westerloo durch seinen hierzu absonderlich bevollmächtigten Rath Herrn Johann georg Keßler, sodann durch den Hochgräflich Salm Dyck'schen Rath gerard Wilhelm Dullaeus mit den persönlich hier anwesenden Freyherrn und Freyfrauen v. Quadt nebst deroselben gelehrten Beistand dem Chur-Cöllnischen Appellations Commissario Herrn Sauer nach vielfältig gepflogenen Unterredungen folgender Gestalt verglichen:

1. Erstlich, daß mehrgemelter Herr Marquis obberührte Summam Liquidationis den 35061 rthl. ahn die nach außweiß des gerichtlichen protokolles zu Odenkirchen darauf von dem Herrn Triumphanten angewiesenen Creditoren innerhalb 4 Monathen abstatten, deren habende obligationes auslösen und ahnschaffen, ahnjetzo aber den befindlichen überschuß an Wohlgemelten Freyherr v. Quadt mit 4000 rthlr, jedoch salvo regressu contra possessorem hypothecae baahr abführen und biß zu deß judicati völliger Erlegung die Cameral urtheill und Execution in ihrer völliger Kraft und Macht verbleiben soll. —

2. Damit auch zweytens oftbesagter Herr Marquis v. Westerloo sich von fernerer Ahnsprach deren annoch ad separatam liquidationem verwiesener posten auf einmahl erledigen möge, hat derselbe nach ertrag des ahnjetzo nur zur Halbscheidt besitzender Herrschaft Odenkirchen, auch nur die halbscheidt solcher liquidandorum et adjudicandorum lieber ahnjetzo mit 3000 Rthlr. redimiren und deren künftiger Condemnation vorkommen, als darüber pro sua rata den weiteren ausspruch abwarten wollen. Deß endtß er dann dem Freih. v. Quadt obbemelte 3000 Rthlr. ebenfalls durch einen acceptirten Wechsel, inner sechs Wochen zahlbar, ahn jetzo erlegt, hernach aber nach außerwonnenem process sothaner liquidandorum ahn Ihme Herrn Grafen v. Westerloo oder dessen Odenkirchischer Halbscheid, diesertwegen nichts mehr gefordert, sondern nur an der anderen Halbscheid solche gesucht werden solle. Um aber

3. Drittens wegen dieses Quadtschen Judicati seinen regress und indemnation pro dimidia ahn der andern halbscheidt obberührter Herrlichkeit Odenkirchen, welche der Freiherr v. Horrion nunmehro salvo tamen petitorio besitzet, desto füglicher zu erlangen, thuet mehr Wohlgemelter Freyherr v. Quadt nicht allein Krafft dieses dem Herrn Marquisen v. Westerloo sein ahnerworbenes recht, Urtheil und Execution, soviel die bereits adjudicirte und durch denselben ahnjetzo abstattende Summe deren 35061 Rthlr. berühret, jedoch unter vorstehenden Clausulen und Conditionen übertragen und cediren, sondern auch bei adeligen Ehren und ahn eydtstatt versprechen, den ferneren processum Executionis et liquidationis hienfüro gegen den Freiherrn v. Horrion als mitbe-

sitzern des unterpfandts wegen der annoch liquidirender Forderungen dergestalt mit allem eyffer fortzusetzen, damit der gutwilliglich zahlender Herr Marquis v. Westerloo der anderen Halbscheidt wegen, die vom Lobwürdigen Cammergericht zu Recht erkennende indemnisation und regress bestmöglichst erhalten könne, wobey schließlich die Hochgräflich Westerlooische Herren Mandatary sich verbinden, Ihres gnädigen Herrn Comittenten ratificatio inner monathßfrist beyzubringen. Dessen zu urkundt haben beyderseits Herren Contrahenten diesen Contrakt aigenhändig Unterschrieben und mit ihren ahngebohrenen undt gewöhnlichen insiglen bekräfftigt.

Signatum Cöllen den 19. April 1726.

Ludewig Al. Freyh. v. Quadt von Wickraedt.

G. W. Dullams, Hoch- undt Marggräfl. Westerlooischer Gevollmachtigter m. pr.

Dorothea Freyfrau v. Quadt v. Wickradt, geborne Gräfin von Wilich und Lottum.

Johann Georg Keßler, Hoch- undt Marggräfl. Westerlooischer Gevollmachtigter m. pr.

Rudolph Adolp v. Geyr qua testis, sine meo meorumque praejudicio.

Johann Arnold Engelbert v. Sierstorff, qua testis, sub eadem reservatione.

G. H. Sauer, qua testis.

Zu diesem Hauptvergleich wurde am selbigen Tage noch folgender Nebenvergleich abgeschlossen:

Dieweilen bei heutiger Vergleichung über die freyherrliche Quadische Forderung des judicati cameralis ahn der Herrschaft Odenkirchen unter anderen mitverglichen und verabredet worden, daß der Freyh. v. Quadt nicht allein seinen Gerechtsamb an dem gantzen Unterpfandt und also an der andern vom Freyh. v. Horrion annoch besitzender Halbscheidt pro obtimendo regressu des Herrn Marquis v. Westerloo Excell. übertragen, sondern auch die in der Cameralurtheil zu fernerer Liquidation außgestellte Posten zur Halbscheidt an Wohlbesagtem Freyh. v. Horrion weither suchen und außführen soll, der Triumphant v. Quadt sich aber hierzu propter individuitatem pignoris nec non obtentam sententiam solcher gestalt nicht verstehen wollen, es wäre dann, daß der Herr Marquis v. Westerloo Ihme nachfolgende conditiones absonderlich versprechen und zusagen würde; darumb thut derselb vermögh gegenwärtigen nebenreceß stipuliren und versprechen:

Erstens, daß er dem Freyh. v. Quadt über die im heutigen Vergleich versprochene Summe noch 3000 Reichsthaler inner sechs Wochen durch einen anjetzo acceptirenden und zahlbahren Wechsel baar vorschießen und darab kein interesse fordere, mithin

2tens den bevorstehenden ferneren sowoll liquidations- alß executionsproceß gegen den Freyh. v. Horrion auf seine eygene Kösten, solche mögen nahmen haben wie sie wollen, durch den beyderseits erwehlten sachwalter Herrn Saur nach seiner habender Wissenschaft sambt communicirung der haubtmaterien an beyde theils fortsetzen, folglich communicato studio et consilio außführen, gleichwohl ohne Vorwissen und Belieben des Freyherrn v. Quadt sich mit dem Freyherrn v. Horrion hierüber privative nicht vergleichen; dahingegen auch

3tens der Freyh. v. Quadt sich ohne Einwilligung des Herrn Marquis mit offtgemeltem Freyh. v. Horrion keineswegs hierüber vereinbahren, sondern auf seinen Nahmen und wohe es beim Kammergericht oder bey der liquidations-Commission und künfftiger execution immer nöthig seyn und er hierzu Markgräfflich Westerlooischer seiths requiriret würde, entweder in aygener Persohn oder wenigstens durch seinen Schein-Sohn, Freyh. v. Wartensleben diesen process und execution eiffrig und getreulich zum endt führen und sich hierrahn keineswegs verhindern lassen, anbey alsdann seine eigene consumption und reiß-Kosten anschaffen solle und wolle. —

4. Zum vierten nach außerwonnenem urtheil und immission in die andere Odenkirchische Halbscheidt Verspricht offt Hochgemelter Herr Marquis v. Westerloo dem Freiherrn v. Quadt gegen würckliche cedirung seines Rechtens sodann die Halbscheidt des Künftigen judicati in punctis adhuc illiquidis baar zu erlegen und hievon nur allein die jetzo vorschießende Dreytaußent reichsthaler, jedoch ohne pension, zu behalten und abzuziehen, von der ander Halbscheidt aber sothanen künftigen judicati der Herrn Marquis v. Westerloo gegen erlegung davor versprochener Summ gleichfalls von dreytaußendt Reichsth. einmal vor all entleidiget und loßgesprochen sein und bleiben solle. — Damit auch

5. Dieser fernerer liquidationsprocess ohne gefehrde und verzögerung desto sicherer fortgeführt werde, will ein theill dem andern getreu assistentz auch fleißige correspondentz und communication aller etwa habender Briefftschafften und nachrichtungen bey hochgräfflichen und freyherrlichen Ehren hierbey zugesagt undt angelobt, anbey auff alle gegen heutige Vergleichung und diesen revers etwa ersinnliche außflüchte und Rechtswohlthaten ein Jeder wohlwissentlich verzichtet haben. — Auf daß aber

6. Entweder der Herr Marquis v. Westerloo an seine seithen,

oder auch der Freyherr v. Quadt an fortsetzung obbemelten ferneren liquidationsprocess nit saumbhafft sein, noch auf die dritte notarial interpellation mit nöthiger personal assistirung und mit anschaffung der GerichtsKösten außbleiben möge, ist schließlich verabredet, daß solchen fallß ein oder ander theil allein diesen process zwaren fortsetzen und seines Rechtens sich völlig bedienen, jedoch auf solchen Versäumbnißfall der Herr Marquis v. Westerloo einen wie den andern Weg pro futuro judicato adhuc liquidandorum mit responsabel und exequibel, auch darahn nur die hierin vorschießende 3000 Rth. abzüglich sein sollen, alß wann gegenwertiger neben Vorgleich niemahlen wäre errichtet worden. Dahingegen auch der Herr Graff v. Westerloo im unverhofften Außbleibungsfall des Freiherrn v. Quadt befugt sein soll, die Quadische fernere forderung sowohl alß seine indemnisationsaction gegen den Freyherrn v. Horrion auf seine Kösten auszuüben, und solchenfalls die gantze forderung deren liquidandorum für sich selbsten zu behalten.

Urkundt unterschriebener Handt und beygetruckter pettschaften.

Signatum Cölln den 19. aprilis 1726.

(Folgen dieselben Unterschriften, wie im Hauptvergleich.)

Vergleich

zwischen dem Grafen Philipp Eugen v. Mérode, Marquis v. Westerloo einerseits, und dem Freiherrn Gerhard Assuerus v. Horrion anderseits, wodurch der Letztere gegen Entschädigung allen seinen Ansprüchen auf Odenkirchen entsagt.

1731.

Kundt und zu wissen seye hiermit Jedermänniglichen, absonderlich denen daran gelegen, Nachdemahlen zwischen dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, philip Eugen, des heiligen römischen Reichs graffen von und zu Merode, Marquis ꝛc. an einem, sodann dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Gerhard Assuerus, Freiherrn von Horrion, Herrn (inseratur hic totus titulus) am anderen theil, über die Halbscheidt der Lehnbaher Erzstift Cöllnischer Burggrafschaft Odenkirchen sambt deren Ein- undt Zubehöer nach gepflogenem langjährigen kostbahren rechtshandel beym Kayßerlichen Reichskammergericht unterm 26 Juny 1716 in possessorio ein Urtheil ergangen, krafft dessen letztwohlgemeltem Freyherrn v. Horrion die